

Markus Biercher

Vorsitzender der Geschäftsführung
der Regionaldirektion Nord
der Bundesagentur für Arbeit

Projensdorfer Straße 82
24106 Kiel
Telefon 0431 3395-5000
E-Mail: Markus.Biercher@arbeitsagentur.de

Unternehmensverband Nord
Nordmetall
Verband der Unternehmensverbände M-V

Per E-Mail

Kiel, 25. April 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der US-amerikanischen Regierung angekündigte Zollpolitik wird sich bei tatsächlicher Umsetzung auch auf Ihre Unternehmen im Norden auswirken. Ich möchte Sie daher bitten, Ihre Mitgliedsunternehmen über die nachfolgend aufgezeigten Gründe, die eine Gewährung von Kurzarbeitergeld (Kug) grundsätzlich möglich machen, zu informieren. Gleichzeitig bitte ich Sie darum, bei Ihren Mitgliedsunternehmen dafür zu werben, dass vor der Abgabe einer Anzeige auf Arbeitsausfall die Beratung der zuständigen Agentur für Arbeit in Anspruch genommen wird. Denn die Entscheidung, ob Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann, ist auch hier eine Entscheidung im Einzelfall und eine Grundsatzentscheidung durch das BMAS bzw. die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit ist im Zusammenhang mit den US-Zöllen daher nicht vorgesehen.

Als wirtschaftliche Gründe kommen grundsätzlich nur solche Ursachen des Arbeitsausfalls in Betracht, die von außen auf den einzelnen Betrieb einwirken und auf deren Eintritt der Betrieb bzw. die für ihn verantwortlich Handelnden keinen Einfluss haben. Ein Nachfrage-rückgang aufgrund der Auswirkungen der durch die USA verhängten Zölle für EU-Importe kann daher einen von außen einwirkenden wirtschaftlichen Grund im Sinne des Kug darstellen.

Um einen Anspruch auf Kug zu haben, muss der Arbeitsausfall zudem vorübergehend sein. Ein vorübergehender Arbeitsausfall liegt nur dann vor, wenn sich aus den Gesamt-

umständen des Einzelfalls ergibt, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit (diese orientiert sich an der Bezugsdauer für das Kug) wieder mit dem Übergang zur Vollarbeit zu rechnen ist. Bei einem durch einen solchen Nachfragerückgang bedingten Arbeitsausfall muss daher insbesondere die vorübergehende Natur vom Betrieb im Einzelfall glaubhaft dargelegt werden. Es muss also dargelegt werden, was zur Wiederaufnahme der Vollarbeit aktiv unternommen wird bzw. zu unternehmen geplant ist (z.B. neue Preispolitik, Erschließen neuer Märkte, Portfolio erweitern). Ein Zuwarten des Betriebes auf einen möglichen Wegfall der US-Zölle genügt nicht.

Fazit: Ein Nachfragerückgang aufgrund der US-Zölle und der damit verbundene Arbeitsausfall kann einen Anspruch auf Kug auslösen, wenn der Arbeitsausfall vom Betrieb aktiv innerhalb der Bezugsdauer für das Kug mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit behoben werden kann.

Im Internet finden Sie zudem einen FAQ-Beitrag unter „Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld“ unter dem Unterpunkt „US-Zölle“ eingestellt.

Mir war diese kurzfristige Information an Sie wichtig und ich verbinde sie mit der Bitte, sie in Ihrem Wirkungskreis möglichst breit zu streuen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Biercher

